

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3206

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Nord**

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-28 58-236
Telefax: 040-28 58-227

Per Mail
vt.rother@t-online.de
Herrn
Thomas Rother
Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

Fernsprech-Durchwahl
040-28 58-220

e-mail: Astrid.Lau@dgb.de

petersoennichsen@yahoo.de
Herrn
Peter Sönnichsen
Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Olaf.Bastian@fimi.landsh.de
Herrn
Staatssekretär Dr. Olaf Bastian
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Aloys.Altmann@lrh.landsh.de
Herrn
Dr. Aloys Altmann
Präsident
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Abteilung
Öffentlicher Sektor

Unsere Zeichen
cs/lau

Datum
07.09.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1267
Umdruck 17/2575 – hier: Anlage 2

Hier: **Streichung der Verwendungszulage: § 62 SHBesG**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Finanzministerium legte Ihnen mit dem Umdruck 17/ 2575 einen Gesetzesentwurf vor, der die bisherige Verwendungszulage abschaffen soll soll.

Da dieser Vorschlag vom Finanzministerium Ihnen zugeleitet wurde, ohne die nach § 93 LBG vorgesehene Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften durchzuführen, ist es dringend geboten, dass der Innen- und Rechtsausschuss, sollte die Streichung des § 62 SHBesG im Landtag erwogen werden, vor einer abschließenden Entscheidung auch eine mündliche Anhörung durchführt.

Im Vorwege nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Der DGB erwartet, es zumindest bei der bisherigen Regelung der Verwendungszulage nach § 62 LbesG zu belassen.

Eine Zulage bei Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten müsste an sich grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Übertragung derselben erfolgen. Dieser Grundsatz des Leistungsprinzips wird in § 62 LbesG so nicht aufgegriffen. Nur unter engen Voraussetzungen entfaltet sich analog den vergleichbaren Bestimmungen nach § 46 Abs. 1 BbeSG ein Anspruch auf eine Zulage.

Der Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten wurde mit den jüngsten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes geringfügig erweitert. Der vorgelegte Gesetzesentwurf des Finanzministeriums will durch Streichung des § 62 LBesG dieser Rechtsprechung die Grundlage entziehen. Dem ist aus Sicht des DGB nicht zu folgen.

Nach Auffassung des Finanzministeriums würde nach dieser Rechtsprechung der Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine entsprechende Verwendungszulage unbestimmt ausgeweitet, wenn auch diejenigen erfasst werden, die bisher ausgeschlossen worden, aber nunmehr einzubeziehen wären, nämlich alle Beamtinnen und Beamten, die in einer höherwertigen Aufgabe nicht nur vertretungsweise wahrnehmen sondern noch dazu ohne zeitliche Begrenzung so beschäftigt werden. Die Befürchtungen sind überzogen und entsprechen nicht der Realität.

Im Kern beklagt das Finanzministerium des weiteren, wie es selbst schreibt, die Verwendungszulage werde „gleichsam zum finanziellen Ersatz einer Beförderung“ und überspitzt die Folge dahingehend, dass bei Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auch die Beamtin oder der Beamte die „etwa mangels Leistung und guter Beurteilung“ doch nicht befördert werde, die Zulage erhalte und ihm/ihr die Beförderung ersetze.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.4.2011 (BVerwG 2 C 27.10) bleibt die Anspruchsgrundlage für eine Verwendungszulage aber eng. Gerade die zitierte, kritisierte Fallkonstellation dürfte eher selten eintreten, denn sie unterstellt, dass eine Behörde eine höherwertige Aufgabe von längerer Dauer einer oder einem dazu nicht geeigneten Beamtin oder Beamten überträgt und ihn oder sie ohne Fristsetzung in dieser Aufgabe belässt.

Das Bundesverwaltungsgericht geht erst dann von einer vorübergehend vertretungsweisen Übertragung eines höherwertigen Amtes aus, wenn sie der Beamtin oder dem Beamten für einen Zeitraum übertragen wurde, dessen Ende ausdrücklich als "dauerhaft" oder "endgültig" bezeichnet worden ist.

Signifikanten Spielraum für ein Aufwachsen neuer Ansprüche kann die Entscheidung im Hinblick auf die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift nicht auslösen. Zum einen muss das höherwertige Amt förmlich übertragen werden. Zum anderen meint § 46 Abs. 1 BBesG nur die sogenannte Vakanzvertretung und schließt die Zulagenzahlung im Falle der Verhindertenvertretung aus. Von einer Vakanzvertretung ist auszugehen, wenn ein Dienstposten trotz vorhandener Planstelle vakant ist, aber nicht funktionsgerecht besetzt wurde. Die Beamtin oder der Beamte soll die ihr oder ihm übertragenen, einem höheren Statusamt zugeordneten Aufgaben erfüllen, bis sie einer Beamtin bzw. einem Beamten mit funktionsgerechtem höheren Statusamt übertragen werden¹.

Weiterhin muss in dem entschiedenen Fall unter der genannten Voraussetzung für die Gewährung der Zulage eine sogenannte Beförderungseife mindestens ab dem Ablauf der Wartezeit, von 18 Monaten vorliegen. Aus Sinn und Zweck der Norm des § 46 Abs. 1 BBesG folgt, dass ein Dienstherr nur einer Beamtin bzw. einem Beamten die Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes überträgt, der bzw. dem das entsprechende Statusamt im Wege der Beförderung verliehen werden kann.

Es wird mithin deutlich ersichtlich, dass die Befürchtungen des Finanzministeriums völlig überzogen sind, die Ansprüche könnten sich unüberschaubar ausweiten und Beförderungen ersetzen. Dies wäre allenfalls bei einer chaotischen, nicht ordnungsgemäßen Personalverwaltung denkbar, ein Einzelfall

¹ In Anlehnung an RA Dirk Lenders aus e-Brief für Beamte 02/11 verdi

würde jedoch selbst dann angesichts der Personalkostenbudgetierung rasch auffallen und abgestellt werden.

Die schließlich verbleibenden, wenigen sogenannten Fälle der höherwertigen Aufgabenwahrnehmung bei Vakanzen sind zum einen durch organisatorische Maßnahmen eindämmbar und begründen zum anderen, so die Vakanzen nicht abgestellt werden, in der Tat zu Recht einen Zulagenanspruch für höherwertige Leistungen und Belastungen.

Der DGB lehnt daher eine Streichung des § 62 LBesG ab und bittet Sie, den Gesetzesentwurf des Finanzministeriums nicht aufzugreifen..

Mit freundlichen Grüßen



Carlos Sievers